

Öffentliche Bekanntmachung
zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren
nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.2 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

Die Übermittlung der Alters- und Ehejubilare an die regionale Tagespresse wurde aufgrund der DSGVO eingestellt, somit werden keine Alters- und Ehejubilare mehr veröffentlicht. Bei allen Personen, die bereits früher eine Übermittlungssperre beantragt haben, erfolgt jedoch aufgrund der neuen DSGVO auch keine Übermittlung an das Landratsamt zur Gratulation durch den Landrat und an die Stadt Monheim bzw. den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim zur Gratulation durch den 1. Bürgermeister.

Falls Sie diese Übermittlung für die Zukunft wünschen, ist ein Antrag auf Löschung der Übermittlungssperre zu stellen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs.1 i.V.m § 42 Abs.3 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.3 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

Die Eintragung bzw. Löschung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes oder durch einen schriftlichen Antrag bei der

Verw.Gem. Monheim - Einwohnermeldeamt
Marktplatz 23, 86653 Monheim

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.15 Uhr
zusätzlich am Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

vornehmen.

Monheim, 03.03.2020



Georg Vellinger
Erster Vorsitzender